

bestellten Leiter der Pax-Romana den Nachbarn bei jener Papstaudienz wiederzufinden, und die Freude war noch größer, als ich in den Arbeitsleitsagen die Grundgedanken unseres römischen Gesprächs erkannte.

In der Tat hatte sich die Cambridger Tagung zur Aufgabe gesetzt, den Teilnehmern von fern und nah einen Einblick in das Leben und Ringen des katholischen Studenten inmitten der angelsächsisch-amerikanischen Geisteswelt zu geben. „Broken Bridges“, „Abgebrochene Brücken“, das war das Stichwort, das die eigenartige Lage in der angelsächsischen Welt kennzeichnet. Mr. Bullough, der Leiter der Tagung, gab den Rahmen zu diesen Gedanken; drei Fachgelehrte führten ihn aus für drei Gebiete des geistigen Lebens: Philosophie, Ethik und Geschichte. Der angelsächsische Student findet sich nicht eingebettet und getragen von einer ererbten, bodenständigen katholischen Kultur; im Gegenteil, überall geht die öffentliche Meinung in den Wissenschaften, wenn nicht feindselig, so doch verständnislos an dem Katholischen vorüber. Sache des Katholiken ist es, wieder die Brücken aufzubauen, d. h. mit seinen katholischen Gedanken die Verbindung mit dem umgebenden Geistesleben des Volkes zu suchen.

Diese Vorträge konnten den gelungenen Auftakt einer wertvollen Aussprache bilden; tatsächlich wurden nun auch die Vertreter der einzelnen Länder zu Wort gebeten, wie bei ihnen die entsprechenden Verhältnisse lägen. Aber hier versagten die Kräfte der Versammelten. Einige Vertreter sprachen nicht übel über dies und das, aber selbst in dem besten Falle blieben die Berichte in unmaßgeblichem Dafürhalten stecken. Es lag ein Fehler im Aufbau der Tagung und in der Auslese der Entsandten. Solch eine Aussprache, solch ein Austausch will sorgsame Vorbereitung. Es müßten erlesene Studenten unter kundiger Führung daheim die betreffenden Fragen schon längst durchgearbeitet haben, die Anregungen der letzten Tagung müßten verwertet sein, dann wären die besten Köpfe zum gemeinsamen Treffen zu entsenden. Vielleicht wird man finden, daß

solch ein geistiger Austausch fruchtreich zunächst nur geschehen kann, wenn die Vertreter von Ländern mit ungefähr dem gleichen Bildungsstande zusammenkommen. Das Einbeziehen der andern katholischen Gruppen müßte einer weiteren Stufe der Pax-Romana-Arbeit vorbehalten bleiben. Was durch den geistigen Austausch zu gewinnen wäre, erhellt, wenn man bedenkt, welche Fülle feinsten katholischer Gedankenarbeit etwa Frankreich im letzten Jahrhundert geleistet hat, wie da auch heute unter den ganz eigenartigen Verhältnissen und Kämpfen doch allgemeingültiges katholisches Gedankengut erarbeitet wurde. Es ist kein Zweifel, daß z. B. unsere deutschen Katholiken manche Bereicherung dort holen könnten. Ein Ähnliches gilt natürlich wechselseitig von allen Ländern mit hohem geistigem Leben. Und wie oft wird es sich ereignen, daß Aufgaben des geistigen Lebens und Kämpfens, die in einem Volke als ganz neu und bedrückend empfunden werden, im benachbarten geistigen Kreise längst durchgekämpft und sieghaft erledigt sind. Kurzum, man würde in mancher Hinsicht den Segen der katholischen Einheitsfront des Geisteskampfes erleben, während wir heute allzu oft den Druck der Vereinzelung fühlen. „Pax Romana“ — ein Friedensreich katholischer geistiger Gemeinschaft, wo die Quellen katholischer Liebe und Freudigkeit entspringen: der Liebe in gemeinsamem Verstehen und gegenseitigem Bereichern; der Freudigkeit im Besitze des eigenen Glaubensgutes und in seiner starken Verteidigung — beides aus dem Wissen um die weltweite katholische Verbundenheit. Diese Gedanken konnten in einer Sonderberatung der erschienenen Hochschuleelsorger noch dargelegt werden. Sie fanden Anerkennung und weckten den Willen, an ihrer Durchführung mitzuwirken.

Ernst Böminghaus S. J.

### Der Alkohol im deutschen Strafrecht

Die stärksten Waffen gegen den Alkoholumismus sind nicht dem Recht gegeben, sondern bestehen in einer Änderung von

Volksitte und Volksmeinung über den Alkohol. Trotzdem sind auch die Aufgaben des Rechts und in Sonderheit des Strafrechts von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Das bisher geltende Recht kennt allerdings nur geringe Hinweise auf den Alkoholismus und seine Gefahren. Die verschiedenen neuen Entwürfe zur Reform des Strafrechts dagegen berücksichtigen den Alkoholismus in viel eingehenderer Weise. Eine reiche juristische medizinische Literatur hat sich mit den hier auftauchenden Problemen beschäftigt. Die strafrechtlichen Bestimmungen, die mit dem Alkoholismus in Zusammenhang stehen, zerfallen der Hauptsache nach in drei Gruppen. Es sind die Vorschriften über die unter Alkoholeinfluß begangenen Delikte, Strafparagrafen gegen die Trunkenheit als solche und endlich Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen. Hans Littauer<sup>1</sup> hat die weit verzweigte Literatur, vor allem die Kritik zu den neuen Strafrechtsentwürfen in einer eindringenden und fesselnden Studie gesichtet, die auch das Interesse einer weiteren Allgemeinheit verdient.

Das erste Problem, das den allgemeinen Lehren des Strafrechts zuzurechnen ist, betrifft die Zurechnungsfähigkeit für die unter alkoholischer Einwirkung begangenen Straftaten, näherhin die sogenannte *actio libera in causa*, die dann vorliegt, wenn die Tat in unzurechnungsfähigem Zustand begangen wurde, aber doch von einem zurechnungsfähigen Täter vorausgesehen werden konnte. Sehr glücklich wird dieser nicht unwichtige Begriff gegen Juristen und Mediziner verteidigt, der übrigens von der herrschenden Lehre entschieden festgehalten wird. Das gleiche gesunde Urteil findet man bei der Frage der selbstverschuldeten Trunkenheit. Es geht in der Tat nicht an, etwa der

„Gesellschaft“ die ausschließliche strafrechtliche Verantwortlichkeit zuzuschreiben. Der Gedanke freilich, von einem Strafrecht der fernen Zukunft, das den Begriff einer „Schuld“ überhaupt ablehnt und nur von der Gefährlichkeit, der antisozialen Gesinnung des Täters ausgeht, dürfte dem Strafrecht sein wesentliches Fundament entziehen. Zustimmung verdienen wiederum die Ausführungen über die Berechtigung strafrechtlichen Vorgehens gegen den Alkoholismus. Soll Trunkenheit und Trunksucht als solche, ohne Rücksicht auf die unter alkoholischer Einwirkung begangenen Delikte bestraft werden, und wie läßt sich die Berechtigung dazu begründen? Welche Bedingungen sind dabei gefordert? Das allgemein anerkannte Prinzip, daß eine Bestrafung nur dort eintreten darf, wo eine Rechtsgüterverletzung vorliegt, muß auch hier gewahrt bleiben. Die Überschreitung der Mäßigkeitsgrenze für sich genommen gibt noch keine Berechtigung für die Anwendung der Strafgewalt. Das würde einen nicht zu billigenden Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten und folgerichtig zu vielen andern Grenzüberschreitungen der staatlichen Befugnisse führen. Man muß dem Verfasser dankbar sein für dieses gesunde Urteil. Es muß daher zur Trunkenheit als solcher noch das Tatbestandsmerkmal der Rechtsgüterverletzung hinzutreten. Dieses kann gegeben sein etwa in Form eines Angriffs auf die öffentliche Ordnung, in Form eines Angriffs auf das Sittlichkeitsgefühl oder vor allem auf sonstige strafrechtlich geschützte Güter. Damit wird keineswegs eine dem modernen Strafrecht fremde Erfolgshaftung statuiert, die nicht die Schuld, sondern einen von menschlicher Voraussicht unabhängigen Erfolg bestraft. Denn die strafrechtliche Schuld erstreckt sich nur auf die Trunkenheit, nicht aber auf die andern Tatbestandsmerkmale oder Bedingungen für die Strafbarkeit der Trunkenheit.

Bei der Behandlung des § 51 Str. G. B., der Strafbarkeit ausschließt, wenn durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistestätigkeit eine freie Willensbestimmung ausgeschlossen

<sup>1</sup> Der Alkohol im deutschen Strafrecht der Gegenwart und Zukunft. Unter besonderer Berücksichtigung der dem Reichsrat und Reichstag vorgelegten Entwürfe eines Allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches. Von Dr. jur. Hans Alfred Littauer. Berlin-Dahlem 1927, Verlag „Auf der Wacht“.

war, entstehen mancherlei Meinungsverschiedenheiten, wenn die Anwendung auf alkoholische Delikte in Frage kommt. Littauer glaubt gegen die überwiegende Meinung der Ausleger und die Praxis der niederen Gerichte, daß Trunkenheit unter krankhafte Störung der Geistestätigkeit falle. Weil er aber sieht, daß Strafmilderung eine nicht unbedenkliche Gefährdung der Rechtsicherheit herbeiführen muß, — insofern damit geradezu eine Prämie auf Trunkenheit gegeben wäre, befürwortet er lebhaft eine ganz neue Fassung des Paragraphen in den späteren Entwürfen, die von dem richtigen Gesichtspunkt ausgehen, in dem Sichversetzen in den Rauschzustand ein Verschulden zu erblicken.

Befremdend wirkt die Stellungnahme zur Frage der geminderten Zurechnungsfähigkeit. In allen Entwürfen wird die sonst gewährte Strafmilderung versagt, wenn die Minderung auf selbstverschuldeter Trunkenheit beruht. Das mißfällt Littauer, da Trunkenheit überhaupt keine Minderung herbeiführen könne. Der einfache „normale“ Rausch könne zwar die Zurechnungsfähigkeit völlig beseitigen, dagegen vermöge er es nicht allein, der ganzen Persönlichkeit den Stempel „minderen Wertes“ aufzudrücken. Aber offensichtlich hat aktuelle vorübergehende Betrunkenheit geringeren Grades, die die Verantwortlichkeit teilweise mindert, nicht notwendig die Bedeutung einer Minderung der Persönlichkeit. Die Schlussfolgerung, ein „nicht vollkommen unzurechnungsfähiger“ Berauschter handelt immer voll schuldhaft und kann demgemäß ohne Verletzung von Fundamentalsätzen unseres Strafrechts voll bestraft werden, wirkt keineswegs überzeugend. In diesem Zusammenhange mag auf can. 2201 § 3 des kirchlichen Gesetzbuches hingewiesen werden, der über Minderung oder Aufhebung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Betrunkenen bestimmt: *Delictum in ebrietate voluntaria commissum aliqua imputabilitate non vacat, sed ea minor est quam cum idem delictum committitur ab eo qui sui plene compos sit, nisi tamen ebrietas apposite ad delictum*

*patrandum vel excusandum quaesita sit; violata autem lege in ebrietate involuntaria, imputabilitas exulat omnino, si ebrietas usum rationis adimat ex toto; minuitur, si ex parte tantum. Idem dicatur de aliis mentis perturbationibus.*

Bei der Frage nach Bestrafung der Trunkenheit für sich genommen, entscheidet sich der Verfasser in weiser Beschränkung für die Feststellung nur einer einzigen Bedingung der Strafbarkeit, nämlich wenn der Rausch zu einer strafbaren Handlung geführt hat, wegen der der Täter sonst nicht bestraft werden könnte. Außerdem soll dieser Fall zu den sogenannten Antragsdelikten gerechnet werden, deren Strafverfolgung von der Zustimmung oder dem Verlangen des Geschädigten abhängt. Das gleiche Prinzip: *minima non curat praetor* macht es ratsam, Trunkenheitsdelikte von der Strafbarkeit auszuschließen, wenn es sich nur um Übertretungen handelt, die nicht eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung darstellen.

Besonderes Interesse verdienen die abschließenden Untersuchungen über strafrechtliche Sicherungs- und Vorbeugungsmaßnahmen gegen den Alkoholismus, weil hier die Entwürfe weit über das geltende Recht hinausgehen und wir mitten in den kriminalpolitischen Streit über Wert und Berechtigung und Grenzen der strafrechtlichen Mittel eingeführt werden.

Obwohl Littauer die praktische Wirkung eines Alkoholverbots für Jugendliche nicht für allzu groß hält, stimmt er doch für schärfere Fassung der Bestimmungen des amtlichen Entwurfs (A.E. § 338) und will die Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 18 Jahren verbieten. Bei Besprechung der Änderung am A.E. durch den Reichsrat im Anhang bedauert er es außerordentlich, daß die Altersgrenze wieder auf 16 Jahre herabgesetzt wurde. Die zwei wichtigsten Vorbeugungsmittel sind Wirtshausverbot und obligatorische, vom Strafrichter selbst angeordnete Unterbringung in einer Heilanstalt. Ein Wirtshausverbot hält Littauer aus mancherlei Gründen nicht für empfehlenswert. Es ist nicht bloß in größeren Städten, sondern,

wie das Beispiel in der Schweiz und Baden gezeigt hat, auch auf dem Lande undurchführbar. Bedenken wecken auch die Folgerungen für die Einschränkung der persönlichen und politischen Freiheit. Darum sind §§ 52 und 336 des A.G. zum mindesten abzuändern.

Entschieden ist unser Verfasser für die pflichtmäßige Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt. Nicht nur Trunksüchtige, sondern auch Gewohnheitstrinker sollen unter das Gesetz fallen. Letztere selbst auch dann, wenn der Handelnde wegen Unzurechnungsfähigkeit für die Tat auch freizusprechen war. Eine günstige Wirkung wird von der bedingten Unterbringung erwartet. Sie besteht in besonderer Schulaufsicht mit der Verpflichtung zur Abstinenz, bei Nichteinhaltung wird die zwangsmäßige Unterbringung in eine Heilanstalt vollzogen. Die Beschränkung auf zwei Jahre durch § 46 A.G. Abs. 4 wird als ungerechtfertigt zurückgewiesen. Endlich kann nach § 47 A.G. auf Anordnung des Gerichts, wenn Strafe und Unterbringung kumulativ festgesetzt sind, die Strafe zunächst ausgesetzt und zuerst die Unterbringung vollzogen werden.

Vielleicht gibt es keinen Punkt der ganzen Arbeit Littauers, bei dem das Urteil von allgemein grundlegenden Auffassungen über Recht, Grenzen und Wirksamkeit der staatlichen Strafgewalt so stark bedingt ist wie hier. Referent gesteht, daß er noch kein endgültiges Urteil wagt. Ob man z. B. angesichts der großen Kosten wirklich eine gründliche und fruchtbare Durchführung der Heilbehandlung auf unbegrenzte Zeit erwarten darf, insbesondere, wenn sie in dem von den Entwürfen geforderten Maße angewendet wird?

Man kann nicht stark genug betonen, daß wie bei allen sozialen Maßnahmen, so auch bei der Bekämpfung des Alkoholismus menschliche Kraft in Vielem unzulänglich bleiben muß. Das fühlt Littauer selbst bei der Beurteilung des Wirtshausverbotes. Eine fruchtbare und gerechte Bekämpfung der Alkoholgefahr muß endlich auch unbedingt wahrhaftig bleiben und sich vor ungeunden Übertreibungen hüten. Der Alko-

lismus ist trotz seiner unleugbaren gewaltigen Schäden nicht die einzige und vielleicht nicht die größte Gefahr. Vor allem sind die Tendenzen zur Prohibition weder wissenschaftlich begründet — die bekannten Statistiken etwa über die Alkoholdelikte sind sehr mit Vorsicht zu lesen — noch ethisch zu billigen.

Man darf dem Verfasser von Herzen zustimmen, wenn er seine gründliche Arbeit mit den eingangs erwähnten Worten schließt, daß die stärksten Waffen gegen den Alkoholismus nicht dem Strafrecht gegeben sind. Joh. B. Schuster S. J.

### „Mutter Indien“

Eine schon etwas ältere Amerikanerin begibt sich gegen Ende des Jahres 1925 nach Indien, „um zu sehen, was ein vorurteilsloser Amateur von den üblichen Verhältnissen des indischen Alltagslebens beobachten könne“. Die Religion, Politik und Kunst des Landes interessiert sie nicht. Ihre Untersuchung will sich „auf so greifbare und unanfechtbare Dinge wie das öffentliche Gesundheitswesen und die daselbe bestimmenden sozialen Faktoren beschränken“. So reist sie einige Monate lang kreuz und quer durch das Land, besucht Frauenkliniken und Gefängnisse, Basare und Höfe, Hinterstuben und Mansardenzimmer, Vorhöfe von Tempeln und Altersheime für Kühe; beobachtet Fälle von Geburtshilfe, von Kinder- und Krankenpflege; läßt sich da und dort von Ärzten und Gesundheitsbeamten, von Brahmanen und Parias Auskunft erteilen; nimmt an Gerichtssitzungen teil und zieht amtliche Veröffentlichungen sowie unterschiedliche europäische und indische Bücher zu Rate. Dann setzt sie sich an den Schreibtisch, und schon im Juni 1927 — eineinhalb Jahre nachdem sie ihren Fuß zum ersten Mal auf indischen Boden gesetzt hat — erscheint in London ein größeres Werk: „Mutter Indien“. Bis zum Ende des Erscheinungsjahres erlebt es acht Auflagen. Es wird in andere Sprachen übersetzt, auch ins Deutsche<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> „Mutter Indien“. Von Katherine Mayo. Eingeleitet vom Verlag. Im An-